

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

117

19. OKT. 1971

Gesetz: ZPO §§ 232 ff.

Leitsatz:

Schickt der Prozeßbevollmächtigte einer Partei einen zur Fristwahrung bestimmten Schriftsatz durch einen Boten, der ihm als zuverlässig bekannt ist, der über die Bedeutung der Sache unterrichtet ist und den der Prozeßbevollmächtigte noch besonders auf den Fristablauf hinweist, am Tage des Fristablaufs zum Gericht, so ist, wenn der Bote die Abgabe des Schriftstücks vergißt, die Wiedereinsetzung gleichwohl zu gewähren, falls sich der Prozeßbevollmächtigte bei dem Boten nach dessen Rückkehr danach erkundigt hat, ob der Auftrag ausgeführt ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 41/71

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1971 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. Oktober 1971

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1971 durch die Bundesrichter Wichmann, Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Osswald für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1970 - 4 (5) Sa 860/70 - aufgehoben.

Der Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Gesellschaft für Energie-Kosten-Kontrolle, seit dem 1. Oktober 1969 als Verkaufsleiter tätig. Neben seinem Gehalt erhielt er für die von ihm vermittelten Aufträge eine Provision. Ihm wurde am 27. Mai 1970 fristlos gekündigt. Gegen diese Kündigung hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben. In einer weiteren Klage hat er einen Anspruch auf Zahlung der ihm nach seiner Ansicht noch zustehenden Bezüge, die er zuletzt auf 2.549,47 DM beziffert hat, nebst Zinsen geltend gemacht.

Kündigungsschutzklage und Leistungsklage sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden worden. Durch Teilurteil hat das Arbeitsgericht die Kündigungsschutzklage als unbegründet abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Die Beklagte hat gegen den von dem Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch mit einer ihr angeblich zustehenden Schadenersatzforderung aus positiver Vertragsverletzung aufgerechnet und außerdem widerklagend beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte
257.457,53 DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat durch Schlußurteil der Zahlungsklage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Gegen dieses ihr am 15. Oktober 1970 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Oktober 1970, eingegangen bei Gericht



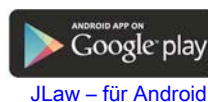
am 28. Oktober 1970, Berufung eingelegt. Die Begründungsschrift ist am 12. November beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Durch Schreiben des Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts vom 13. November 1970 ist der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist aufmerksam gemacht worden. Durch Beschluß vom 27. November 1970 ist die Berufung als unzulässig verworfen worden. Mit Schriftsatz vom 30. November, eingegangen bei Gericht am 2. Dezember 1970, hat die Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Zur Begründung ihres Antrags hat sie vorgetragen:

Die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten habe am 11. November 1970 den Auftrag erhalten, am Nachmittag die Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen. Sie sei von dem Prozeßbevollmächtigten auf die Bedeutung der Angelegenheit aufmerksam gemacht worden. Dieser habe erst später durch die Mitteilung des Vorsitzenden der Kammer erfahren, daß die Berufungsbegründungsschrift verspätet bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sei. Seine Ehefrau habe wegen anderer Besorgungen vergessen, die Berufungsbegründungsschrift am 11. November 1970 in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf einzuwerfen, was sie am nächsten Tag nachgeholt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem es auf Antrag des Klägers die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten als Zeugin vernommen hatte, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar als rechtzeitig eingelegt, aber als sachlich nicht begründet angesehen und die Berufung erneut als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Der Senat hat die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erneut vernommen. Diese hat unter Aufrechterhaltung ihrer Aussage vor dem Landesarbeitsgericht erklärt, sie sei keine ausgebildete Anwaltsgehilfin, habe aber acht Jahre in einem Sekretariat gearbeitet, wo sie als zuverlässig bekannt gewesen sei. Sie habe den Auftrag erhalten, nach Düsseldorf zu



fahren, um den Brief mit der Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts zu werfen. Von ihrem Ehemann sei sie eingehend über die Wichtigkeit des ihr erteilten Auftrags belehrt worden. Die Bedeutung der Sache sei ihr ohnehin bekannt gewesen. Die Fahrt habe sie benutzt, um Einkäufe zu machen; darüber habe sie ihren Auftrag vergessen. Nach ihrer Rückkehr aus Düsseldorf habe ihr Ehemann sie gefragt, ob sie in Düsseldorf gewesen sei. Dies habe sie bejaht. Sie habe dabei aber nicht mehr an den eigentlichen Zweck ihrer Fahrt gedacht, obwohl sie nur zu dem Zweck nach Düsseldorf gefahren sei, um das Schriftstück einzuwerfen. - Ihre Darstellung ist von ihrem Ehemann bei dessen Anhörung durch den Senat bestätigt worden. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß seine Ehefrau sich bei ihrer Tätigkeit in seinem Anwaltsbüro stets als zuverlässig erwiesen habe.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Ansicht vertreten, der von der Beklagten gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei fristgerecht eingelegt worden. Es hat jedoch das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls im Sinne von § 233 I ZPO verneint, da die Fristversäumung allein auf einen Fehler in der Organisation des Büros des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurückzuführen sei. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe es unterlassen, seine als Anwaltsgehilfin halbtags in seinem Büro beschäftigte Ehefrau über Wesen und Bedeutung der Fristen ausreichend zu unterrichten. Er habe ihr allein die Verantwortung dafür überlassen, das Schreiben mit der Berufungsbegründungsschrift rechtzeitig am Tag des Fristablaufs beim Landesarbeitsgericht abzuliefern. Das Büropersonal sei nicht ausreichend geschult gewesen und nicht genügend kontrolliert worden. Es habe nicht über die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Fristenwesens verfügt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe seine Ehefrau am 11. November 1970 schuldhaft nicht nach der Erledigung des Auftrags gefragt und auch nicht gemerkt, daß sie am 12. November nochmals nach Düs-



seldorf gefahren sei. Er hätte sich bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Sache laufend über den Stand der Angelegenheit unterrichten müssen, habe aber erst durch das Schreiben des Gerichts von der Fristversäumung Kenntnis erhalten. Sein hiernach vorliegendes Verschulden, das sich die Beklagte anrechnen lassen müsse, schließe eine Wiedereinsetzung aus.

Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß die Zweiwochenfrist, innerhalb derer nach § 234 Abs. 1 ZPO der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden muß, gewahrt ist. Nach § 234 Abs. 2 ZPO beginnt die Frist mit dem Tage, an dem das Hindernis beseitigt ist. Das war im vorliegenden Fall der Zeitpunkt, in dem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten Kenntnis von der Tatsache der Versäumung der Begründungsfrist erhielt. Die Kenntnis hierüber erhielt er mit Zugang des Schreibens des Vorsitzenden der Kammer des Landesarbeitsgerichts vom 13. November 1970. Ausweislich der Gerichtsakten ist dieses Schreiben erst am 19. November 1970 von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts zur Post gegeben worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es schon am 20. November 1970 oder, wie der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten behauptet, erst am 24. November 1970 in dessen Büro eingegangen ist. Da der mit Schriftsatz vom 30. November 1970 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung am 2. Dezember 1970 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, ist die Zweiwochenfrist in jedem Fall gewahrt.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht es zugelassen hat, daß die in dem Schriftsatz der Beklagten vom 30. November enthaltenen die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen durch Vernehmung der Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ergänzt und vervollständigt worden sind. Zwar sind bei der Sachprüfung, wie sich aus § 234 Abs. 1 und § 236 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ergibt, nur die innerhalb der Zweiwochenfrist von der Partei vorgetragenen Tatsachen zu berücksichtigen; ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen ist nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht war jedoch gemäß § 139 ZPO gehalten, unklare und unvollständige Angaben über die Ursachen der Versäumung aufzuklären und ergänzen zu lassen (BGHZ 2, 342 [345]). Es durfte, zumal mit



Rücksicht auf den vom Kläger gestellten Beweisantrag, die Zeugin zu den Einzelheiten der von der Beklagten vorgetragenen Wiedereinsetzungsgründe vernehmen und deren Aussage verwerten, wie auch der Senat eine nähere Aufklärung vornehmen konnte. Es handelt sich um – noch in der Revisionsinstanz zu prüfende – Prozeßfortsetzungsbedingungen. Zudem war eine eidesstattliche Versicherung der Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bereits mit dem Wiedereinsetzungsantrag überreicht worden.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann zu gewähren ist, wenn eine Partei durch ein Naturereignis oder einen anderen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Dabei ist ein unabwendbarer Zufall ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch äußerste verständigerweise aufzubringende Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen schadhaften Folgen verhindert werden konnte (st. Rspr. des BAG, zuletzt in AP Nr. 48 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt sich ferner, daß die Partei für die Sorgfalt ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat und dessen Verschulden gegen sich gelten lassen muß (BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO, ebenfalls mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Für das Verschulden der Angestellten ihres Prozeßbevollmächtigten braucht sie nach herrschender Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung dagegen dann nicht einzustehen, wenn der Rechtsanwalt sich auf geschultes und erprobtes Personal verlassen hat und verlassen durfte (BAG AP Nr. 6 = BAG 1, 228 [230] und Nr. 15 zu § 233 ZPO; Wieczorek, ZPO, Anm. B II c 1 zu § 233; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., Anm. 4 a zu § 233). Das Verschulden eines sonst zuverlässigen und ausreichend überwachten Angestellten des Prozeßbevollmächtigten ist somit als ein unabwendbarer Zufall anzusehen, nicht dagegen ein Organisationsmangel, den der Rechtsanwalt zu verantworten hat.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar die vorstehend geschilderte Rechtslage nicht verkannt. Es hat jedoch nicht beachtet, daß es angesichts der Besonderheiten des Streitfalles hierauf nicht entscheidend ankommt. Es kann ihm nicht gefolgt werden, wenn es bei der Beurteilung der Frage, ob den Prozeßbevollmäch-



tigten der Beklagten ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist trifft, entscheidend darauf abstellt, daß in seinem Büro nicht ausreichend mit dem Fristenwesen vertraute und nicht genügend kontrollierte Angestellte beschäftigt waren oder daß die Organisation seines Anwaltsbüros mangelhaft war. Denn die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten führte, als sie den Auftrag übernahm, nach Düsseldorf zu fahren, um das Schreiben mit der Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen, nur eine Botentätigkeit aus. Ein Bote braucht aber keine eingehenden Kenntnisse über das Fristenwesen zu haben. Es genügt, wenn er über die Bedeutung und Wichtigkeit der ordnungsgemäßen Ausführung des ihm erteilten Auftrages ausreichend unterrichtet worden und im übrigen zuverlässig ist.

Fehl geht weiter die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte sich laufend über den Stand der Angelegenheit unterrichten müssen (BGH LM Nr. 47 zu § 233 ZPO). Eine Anfrage bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts hätte übrigens erst am 12. November 1970 erfolgen können, als die Frist bereits versäumt war. Es spricht deshalb auch nicht für ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, daß er erst durch das Schreiben des Gerichts von der Fristversäumung Kenntnis erhielt.

Wie sich aus der glaubhaften Aussage der Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vor dem Senat ergibt, trifft ferner die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht zu, der Prozeßbevollmächtigte habe seine Ehefrau am 11. November 1970 nicht nach der Erledigung des Auftrags gefragt. (Der Senat ist, da es sich um Fragen der Prozeßfortsetzungsbedingungen handelt, an jene Feststellungen nicht gebunden.) Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hatte, wie als bewiesen anzusehen ist, seine Ehefrau am 11. November 1970 zu dem alleinigen Zweck nach Düsseldorf geschickt, das Schreiben mit der Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen. Er hatte sie über die Bedeutung des rechtzeitigen Eintreffens des Schreibens bei dem Landesarbeitsgericht belehrt und darüber unterrichtet, daß es sich um eine an



diesem Tage ablaufende Fristsache in einer Sache, deren Bedeutung der Zeugin ohnehin bekannt war, handelte. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat seine Ehefrau auch nach ihrer Rückkehr gefragt, ob sie in Düsseldorf gewesen sei. Diese Frage konnte, da die Zeugin eigens deshalb nach Düsseldorf gefahren war, um das Schriftstück einzuwerfen, nur dahin verstanden werden, daß mit ihr geklärt werden sollte, ob der erteilte Auftrag weisungsgemäß ausgeführt worden war. Als die Frage bejaht wurde, durfte er ohne Verschulden davon ausgehen, daß das Schreiben mit der Berufungsbegründungsschrift ordnungsgemäß besorgt worden und somit die Frist gewahrt sei. Zu weiteren Nachforschungen war er deshalb nicht verpflichtet.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat bei seiner Anhörung vor dem Senat ferner glaubwürdig erklärt, er habe sich auf seine Frau verlassen können, da sie sich immer als zuverlässig erwiesen habe. Unter diesen Umständen brauchte er keine weiteren Feststellungen über den Eingang der Berufungsbegründung mehr zu treffen (vgl. auch BAG AP Nr. 15 zu § 233 ZPO [Bl. 634]). Auch ist nicht ersichtlich, warum ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten darin liegen soll, daß er am 12. November 1970 von der Fahrt nach Düsseldorf keine Kenntnis hatte. Er durfte, wie betont, davon ausgehen, daß die Frist gewahrt war. Er hatte deshalb keine Veranlassung, seiner Ehefrau am 12. November nachzuspionieren, abgesehen davon, daß an diesem Tag die Frist bereits verstrichen war.

Nach alledem sind die Vorwürfe, die das Landesarbeitsgericht gegen den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erhebt, ungerechtfertigt. Dieser hatte seine ihm als zuverlässig bekannte, mit der Bedeutung der Sache ohnehin vertraute Ehefrau hinreichend belehrt und sich auch genügend über die Ausführung des ihr erteilten Auftrags erkundigt. Daß die Frist gleichwohl versäumt wurde, ist lediglich auf ihr Verschulden zurückzuführen. Für dieses aber haben der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten und damit diese selbst nicht einzustehen, da bis zu dem hier interessierenden Vorgang keinerlei Anlaß vorlag, an der Zuverlässigkeit der Botin zu zweifeln.



Hiernach war die Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Kostenentscheidung folgt aus § 238 Abs. 3 ZPO. Da alle die Prozeßfortsetzungsbedingungen betreffenden Fragen von Amts wegen aufzuklären sind und der Kläger durch einen unbegründeten Widerspruch keine besonderen Kosten verursacht hat, ist die Beklagte zur Kostentragung verpflichtet.

gez. Wichmann

Siara

Wendel

Kurt Hirschmann

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)